

Deutscher Überstellungsstopp nach Griechenland

Das Bundesinnenministerium hat am 19.01.2011 entschieden, dass mit sofortiger Wirkung für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland mehr durchgeführt werden.⁴ Damit hat die Bundesregierung nicht nur auf die drohende Entscheidung des EGMR reagiert, sondern ist vor allem einer Verurteilung durch das BVerfG zuvorgekommen. Vor dem BVerfG hatte ein irakischer Staatsangehöriger Verfassungsbeschwerde erhoben, dessen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eine drohende Abschiebung nach Griechenland vom OVG Münster unter Hinweis auf § 34a II AsylVfG abgewiesen worden war.⁵ Das BVerfG erließ eine einstweilige Anordnung nach

⁴ Im Jahr 2009 erfolgten 200 Überstellungen von Deutschland nach Griechenland, im Jahr 2010 nur noch 55. Schon seit 2008 werden keine Minderjährigen mehr nach Griechenland überstellt. Norwegen, Dänemark und die Niederlande haben die Überstellungen vollständig gestoppt.

⁵ OVG Münster vom 31.08.2009 – 9 B 1198/09.A.

§ 32 BVerfGG, mit der es die Überstellung des Beschwerdeführers vorläufig untersagte und die es zweimal verlängerte.⁶ Nach der mündlichen Verhandlung am 28.10.2010 legte es dem Bundesinnenministerium nahe, von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen (also den Beschwerdeführer nicht nach Griechenland zu überstellen, sondern selbst das Asylverfahren durchzuführen) – eine Anregung, der das Ministerium rasch folgte.

Gesichtswahrend hat das Bundesinnenministerium betont, dass Griechenland weiterhin als sicherer Drittstaat angesehen wird und dass die Befristung des Abschiebungsstopps auf ein Jahr Griechenland nur Gelegenheit geben soll, einige Mängel seines Asylsystems abzustellen. Befristete Aussetzungen menschenrechtswidriger Abschiebungen nach Griechenland, die Beschwerden vor dem BVerfG oder dem EGMR den Boden entziehen sollen, werden das deutsche Asylverfahrensrecht aber nicht dauerhaft vor Veränderungen bewahren können.

⁶ BVerfG vom 08.09.2009, NVwZ 2009, 1281; BVerfG vom 25.02.2010 und 17.08.2010 – 2 BvR 2015/09.

Ulrike Lembke*

Durchsuchung von Geschäftsräumen eines Rundfunksenders

Art. 5 I 2 GG Zur Bedeutung der Rundfunkfreiheit, insbesondere des davon umfassten Redaktionsgeheimnisses, für die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Durchsuchung von Redaktionsräumen und der Sicherstellung und Ablichtung von redaktionellen Unterlagen.

BVerfG, Beschlüsse vom 10.12.2010 – 1 BvR 1739/04 und 1 BvR 2020/04.

Der Sachverhalt

Beschwerdeführer war ein lokaler Rundfunksender in Hamburg (Freies Sender Kombinat – FSK). Im Rahmen einer im Oktober 2003 ausgestrahlten Sendung zu Polizeiübergriffen wurden die Mitschnitte von zwei Telefongesprächen eingespielt, die zwischen einem Pressesprecher der Polizei und einem FSK-Mitarbeiter geführt worden waren. Da die Aufzeichnung dieser Telefongespräche nicht vereinbart worden war, leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 I StGB ein, in dessen Rahmen auch die Durchsuchung der Geschäftsräume des FSK angeordnet wurde.

Ziel war das Auffinden von Beweismitteln, insbesondere des Tonträgers mit den Telefongesprächen, sowie von Unterlagen, die Aufschluss über die Identität des Anrufers und der weiteren Verantwortlichen geben könnten. Bei der Durchsuchung wurden Grundflächenskizzen und Lichtbilder von allen Redaktionsräumen angefertigt sowie diverse Redaktionsunterlagen sichergestellt, von denen die Staatsanwaltschaft vor ihrer Rückgabe an den FSK teilweise Kopien fertigte. Der gesuchte Anrufer gab sich während der Durchsuchung zu erkennen und wurde später wegen Verstoß gegen § 201 I StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 18 Euro verurteilt. Von der Strafverfolgung weiterer Beteiligten wurde abgesehen.

Die Rechtsbehelfe des FSK gegen die Anordnung der Durchsuchung und ihre Durchführung sowie die Mitnahme und Ablichtung seiner Redaktionsunterlagen blieben vor dem Amtsgericht und Landgericht Hamburg ohne Erfolg.

* Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg.

Die Entscheidung

Das BVerfG hat die angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen wegen Verletzung der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I 2 GG im Wesentlichen aufgehoben. Dabei gab es seinen Zweifeln Ausdruck, ob die Bedeutung der Rundfunkfreiheit und insbesondere des von ihr umfassten Redaktionsgeheimnisses den beteiligten Instanzen der Strafverfolgung überhaupt hinreichend bekannt sei. Dies soll Grund genug sein, eine Entscheidung vorzustellen, die überwiegend als Zusammenfassung gefestigter Rechtsprechung gelesen werden kann.

Die Rundfunkfreiheit ist nicht nur ein subjektives Recht auf Freiheit von staatlichem Zwang.¹ Sie gewährt überdies den institutionellen Schutz des Rundfunks, der von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht oder Meinung reicht.² Unverzichtbare Voraussetzung der Funktionsfähigkeit eines unabhängigen Rundfunks ist nach ständiger Rechtsprechung³ des BVerfG die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit. Das Redaktionsgeheimnis soll verhindern, dass staatliche Institutionen sich Wissen über redaktionelle Vorgänge verschaffen und so die Institution eines eigenständigen Rundfunks gefährden. Das Redaktionsgeheimnis umfasst gerade auch organisationsbezogene Unterlagen eines Rundfunkbetreibers, aus denen sich redaktionelle Arbeitsabläufe, redaktionelle Projekte oder auch die Identität von Mitarbeiter/innen einer Redaktion ergeben können. Die Durchsuchung der Redaktionsräume einschließlich deren Dokumentation sowie die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von redaktionellen Datenträgern und Unterlagen stellten folglich Eingriffe in die Rundfunkfreiheit dar.

Spannender erschien die Frage, ob diese Eingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt waren. Das BVerfG hat diese Frage klar verneint. Zwar seien die Regelungen über die Durchsuchung sowie die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweisgegenständen in §§ 94, 97, 103, 105 StPO allgemeine Gesetze iSv Art. 5 II GG⁴ und verfassungsrechtlich auch insoweit nicht zu beanstanden, als sie die genannten Maßnahmen grundsätzlich auch in Bezug auf Redaktionsräume zulassen.⁵ Doch müsse

stets (auch wenn wie hier keine pressenspezifischen Beschlagnahmeverbote nach § 97 V 2, II 3 StPO vorlägen) eine sehr sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden, welche die Bedeutung der beeinträchtigten Rundfunkfreiheit bei einer Abwägung mit dem konkreten Strafverfolgungsinteresse (Wechselwirkungslehre) hinreichend beachte.

Bezüglich der Dokumentation der Redaktionsräume des FSK konnte das BVerfG schon die Erforderlichkeit der Maßnahmen nicht erkennen, da jede Relevanz für das Ermittlungsverfahren fehle. Die Durchsuchung als solche und die Mitnahme von Unterlagen seien zwar geeignet und erforderlich gewesen, um die zu verfolgende Straftat aufzuklären. Bei der Prüfung der Angemessenheit hätten die Hamburger Gerichte aber einerseits das Strafverfolgungsinteresse nur abstrakt bestimmt und ihm andererseits nur die tatsächlichen Behinderungen der Sendetätigkeit gegenübergestellt. Die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf das Rundfunkunternehmen insgesamt seien nicht berücksichtigt worden, so insbesondere die Störung des Vertrauensverhältnisses zu seinen Informant/innen und die mögliche Einschüchterung seiner Mitarbeiter/innen. Obiter dictum thematisierte das BVerfG noch, ob die beschlagnahmehersetzende⁶ Ablichtung der redaktionellen Unterlagen nicht auch einer richterlichen Anordnung bedurft hätte.

¹ Vgl. BVerfG vom 01.10.1987, BVerfGE 77, 65 (74); BVerfG vom 25.01.1984, BVerfGE 66, 116 (133). Überblick zu den Medienfreiheiten: *Bernd Geier*, Grundlagen rechtsstaatlicher Demokratie im Bereich der Medien, in: Jura 2004, S. 182–188.

² Vgl. BVerfG vom 01.10.1987, BVerfGE 77, 65 (74 ff.); BVerfG vom 06.10.1959, BVerfGE 10, 118 (121).

³ Vgl. nur BVerfG vom 27.02.2007, BVerfGE 117, 244 (258); BVerfG vom 12.02.2003, BVerfGE 107, 299 (330); BVerfG vom 14.07.1999, BVerfGE 100, 313 (365); BVerfG vom 01.10.1987, BVerfGE 77, 65 (75); BVerfG vom 25.01.1984, BVerfGE 66, 116 (133 ff.).

⁴ Skeptisch *Achim Bertuleit/Dirk Herkströter*, Medienfreiheit und Beschlagnahmeverbot, in: KJ 1988, S. 318–328.

⁵ Vgl. BVerfG vom 27.02.2007, BVerfGE 117, 244 (261); BVerfG vom 12.02.2003, BVerfGE 107, 299 (331 f.); BVerfG vom 01.10.1987, BVerfGE 77, 65 (75).

⁶ Vgl. dazu BVerfG vom 11.07.2008, NJW 2009, 281 (282); BGH vom 09.01.1989, BGHR StPO § 94 Verhältnismäßigkeit 1.